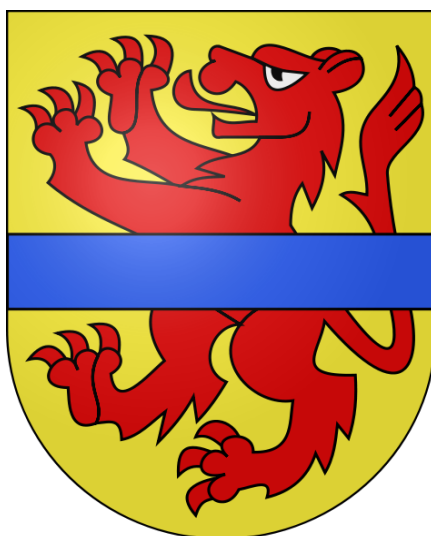


Einwohnergemeinde Pieterlen

Richtlinien

über die Unterstützung der Vereine und der Jugendförderung

01. Januar 2012



Inhaltsverzeichnis

Sachgebiet	Artikel	Seite
Zweck	1	3
Zusammensetzung des Beitrages	2	3
Berechtigung	3	3
Anpassung der Beiträge	4	3
Beitragsbemessung	5	3 + 4
Verlust der Beiträge	6	4
Weitere Beiträge	7	4
Überprüfung der Beitragsberechtigung und der Höhe	8	4
Auszahlung	9	5
Infrastruktur	10	5
Inkraftsetzung	11	5

Zweck

Art. 1

¹ Die Einwohnergemeinde Pieterlen will ein vielseitiges Freizeitangebot der Vereine und die Jugendförderung unterstützen.

² Die Leistung der freiwilligen Beiträge erfolgt gemäss den nachstehenden Richtlinien.

Zusammensetzung Art. 2

des Beitrages

Der von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Beitrag wird aufgeteilt in:

- a. Sockelbeitrag
- b. Beitrag für aktive einheimische Mitglieder
- c. Jugendförderungsbeitrag
- d. Projektbezogener Beitrag
- e. Freiwillige Leistungen für Freizeit- und kulturelle Angebote sowie ausserordentliche Erfolge.

Berechtigung

Art. 3

Beitragsberechtigt sind alle Vereine mit Sitz und Aktivität in Pieterlen.

Anpassung der Beiträge

Art. 4

Der Gemeinderat Pieterlen setzt die freiwilligen Beiträge jährlich im Rahmen des Voranschlages, unter Berücksichtigung der finanziellen Verhältnisse der Einwohnergemeinde abschliessend fest.

Beitrags- bemessung

Art. 5

¹ Der Sockelbeitrag ist für jeden Verein gleich gross und beträgt Fr. 200.00.

² Der Beitrag für aktive einheimische Mitglieder beträgt Fr. 10.00.

³ Der Gemeinderat legt den Jugendförderungsbeitrag fest.

Jugendliche Gemeinde Pieterlen	Fr. 20.00
Jugendliche andere Gemeinden	Fr. 5.00

⁴ Für die Ausrichtung der Jugendförderungsbeiträge wird folgender Faktor berücksichtigt:

Anzahl Jugendliche, vom 6. bis 20. Altersjahr, welche regelmässig (in der Regel wöchentlich) Tätigkeiten im Sinn der Jugendförderung ausüben.

Verlust der Beiträge

Art. 6

- 1) Keinen Anspruch auf Beiträge haben Vereine, welche unwahre Angaben machen oder wenn die gemäss Artikel 8 geforderten Unterlagen nicht oder nicht fristgerecht eingereicht werden.
- 2) Vereine welche sich nicht turnusgemäss auf Weisung des Gemeinderates für öffentliche Anlässe zum Wohle der Gemeinde zur Verfügung stellen, verlieren den Anspruch auf Unterstützung.

Weitere Beiträge

Art. 7

Der Gemeinderat kann weitere Beiträge ausrichten für:

- 1) Projektbezogene Investitionen, für welche die Vereine separate Gesuche stellen müssen.
- 2) Gemeindeanlässe oder Auftritte im Auftrag der Gemeinde: Fr. 200.00.

Überprüfung der Beitrags- berechtigung

Art. 8

Der Gemeinderat überprüft im Rahmen der Budgeteingaben die Vereinsbeiträge. Die Vereine reichen folgende Unterlagen bis am 30. Juni ein:

- Statuten (erstmalig im 2012; nachher alle 4 Jahre)
- Protokoll der Hauptversammlung
- Vereinsrechnung
- Mitgliederliste inkl. Wohnadresse

Auszahlung

Art. 9

¹ Sobald die Unterlagen gemäss Art. 8 eingetroffen sind, zahlt die Finanzverwaltung jeweils im Juli des laufenden Jahres die Beiträge gemäss Art. 5 aus.

² Projektbezogene Summen werden nach Bewilligung des Gesuchs ausbezahlt.

Infrastruktur**Art. 10**

¹Nach Möglichkeit werden den Vereinen die Gemeinde- und Schulliegenschaften kostenlos zur Verfügung gestellt.

²Bei öffentlicher oder ausserordentlicher Benützung der Gemeindeliegenschaften durch die Vereine gilt das Gebührenreglement.

Inkrafttreten**Art. 11**

¹ Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2012 in Kraft.

² Sie heben alle vorhergehenden Bestimmungen (mündliche und schriftliche) auf.

Beraten und genehmigt an der Gemeinderatssitzung vom 11. Mai 2011.

GEMEINDERAT P I E T E R L E N

Gemeindepräsidentin

Gemeindeschreiber

Brigitte Sidler

Christian Zumstein